

HRRS-Nummer: HRRS 2009 Nr. 476

Bearbeiter: Karsten Gaede

Zitiervorschlag: BGH HRRS 2009 Nr. 476, Rn. X

BGH 1 StR 156/09 - Beschluss vom 22. April 2009 (LG Mannheim)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

Entscheidungstenor

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Mannheim vom 15. Dezember 2008 wird als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat (§ 349 Abs. 2 StPO).

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Ergänzend bemerkt der Senat: Angesichts des Tatbildes, des Vorlebens des Angeklagten und der unveränderten persönlichen Umstände ist die Strafaussetzung zur Bewährung schwer nachvollziehbar, beschwert ihn aber nicht.